

Satzung für die Kindertageseinrichtungen
als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)
der Stadt Lahr/Schwarzwald
vom 21.01.2008

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578), am 21.01.2008 folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ (Kindergärten, Kindertagesheime, Horte) beschlossen:

§ 1 Aufgaben

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“, bestehend aus den städtischen Kindergärten „Kanadaring“, „Kuhbach“ und „Reichenbach“, den Kindertagesheimen „Am Schießrain“, „Max-Plank-Straße“ und „Bottenbrunnenstraße“, den Horten „Eichrodschule“ und „Luisenschule“, mit Sitz in 77933 Lahr, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist die Betreuung und ganzheitliche Förderung (körperlich, geistig, handwerklich, seelisch) von Kindern im Alter von 1 – 10 Jahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorte.

§ 2 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
3. Die Tätigkeit des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 3 Ausschließlichkeit

Die Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Stadt Lahr erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 22. Januar 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.